



Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: **Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG)**

10.10.2018

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart: „Wir werden durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern, ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt.“

Die Windbranche hat große Erfahrungen mit erfolgreichen Modellen der regionalen Wertschöpfung. Trotzdem ist eine einheitliche Regelung sinnvoll. Sie schafft Vergleichbarkeit, gibt Impulse und führt nicht zuletzt zur Rechtssicherheit bzgl. der Zulässigkeit solcher Modelle. Der BWE schlägt vor, die Vereinbarung der Koalition zur Beteiligung der Standortgemeinden durch einen neuen § 36 a EEG 2017 mit dem Ziel einer Stärkung der regionalen Wertschöpfung auszugestalten. Er sieht vor, ein bis zwei Prozent des jährlichen Umsatzes der Windenergieanlagen für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Sinne regional-wirtschaftlicher Effekte im Gebiet der Standort- und/oder den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.



Gesetzesvorschlag:

„Es wird folgender neuer § 36 a EEG 2017 eingefügt:

- (1) Bezüglich solcher Windenergieanlagen an Land, für die nach dem XX.XX.XXXX ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt worden ist, muss sich der Bieter zusätzlich zu den Anforderungen nach § 36 Absatz 1 mit seinem Gebot verpflichten, über die Dauer gemäß § 25 Satz 1 insgesamt ein bis zwei Prozent (1 - 2 %) des jährlichen Umsatzes für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und damit der regional-wirtschaftlichen Effekte seiner Windenergieanlagen im Gebiet der Standort- und/oder den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlagen an Land entsprechend der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ihren Standort haben werden. Angrenzende Gemeinden sind solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise in der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage liegt, dessen Radius der 10-fachen Gesamthöhe der Anlage entspricht (gemessen von der Turmaußenkante an der Fundamentoberkante).

- (2) Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung von Windenergieanlagen sind alle Maßnahmen, mit denen eine regionale Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen gesichert wird. Dies sind vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen, attraktive finanzielle Teilnehmungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen), die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf), privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf) und Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-)Stiftungen.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat derartige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen ab dem ersten Betriebsjahr durchzuführen. 30 % der Mittel hat er für unmittelbar der Standort- oder angrenzenden Gemeinde zugutekommende und 70 % für sonstige Maßnahmen zu verwenden. Er hat dabei in geeigneter Weise die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden in seine Entscheidungsfindung zur Festlegung der jeweiligen Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen einzubeziehen. Er hat zudem die Gemeindebürger dieser Gemeinden in geeigneter Weise in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen und dazu mindestens eine Öffentlichkeitsveranstaltung pro Vorhaben durchzuführen, bei der er die in Betracht kommenden Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen zur Diskussion stellt.
- (4) Der Anlagenbetreiber muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Umsetzung seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 Satz 1 vorlegen.
- (5) Die Länder können weitere Details zu den Maßnahmen gemäß Absatz (2) regeln.

§ 36 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 wird wie folgt geändert:

das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2017 wird am Ende durch das Wort „und“ ergänzt. Das Satzzeichen „.“ wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 EEG 2017 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:
„eine Verpflichtungserklärung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 und 2.“

Der bisherige § 36a wird § 36b usw. → hier dann die redaktionellen Änderungen.



Begründung:

Der Bundesverband WindEnergie e.V. bekennt sich zur **Dezentralität als Leitbild der zukünftigen Energieversorgung**. Damit ist nicht nur gemeint, dass die Energieerzeugung selbst zunehmend dezentral erfolgen muss. Vielmehr ist damit auch gemeint, dass die wirtschaftlichen Effekte von Anlagen der erneuerbaren Energien zu einem großen Anteil dezentral wirksam sein sollen. Die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien soll bürgernah sein, die regionale Wirtschaft stärken und damit auch wirtschaftliche Effekte für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ermöglichen. Auch eine dezentrale Inhaberschaft von Anlagen der erneuerbaren Energien soll Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der regional-wirtschaftlichen Effekte von Windenergie-Vorhaben sein.

In einem bundesweiten Ausschreibungssystem für die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien kommt es dabei auf einheitliche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer an. Deshalb lehnt der BWE Regelungen einzelner Bundesländer als wettbewerbsverzerrend ab. Er befürwortet vielmehr eine bundeseinheitliche Regelung und schlägt hierfür das EEG 2017 als passendes Gesetz vor.

Der oben genannte Gesetzgebungsvorschlag ist in vier Punkten strikt:

- Er sieht einen für alle Marktteilnehmer gleichen, fixen Prozentsatz vom Umsatz vor, der für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung aufzuwenden ist.
- Weiterhin sieht er eine fixe Laufzeit für diese Maßnahmen vor: ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Förderung.
- Zudem sieht der Vorschlag eine Verteilung zu 30% auf die Standort- und angrenzenden Gemeinden und zu 70% auf sonstige Maßnahmen vor (also zugunsten der Bevölkerung, der Vereine, der regionalen Wirtschaft etc.).
- Schließlich enthält der Vorschlag einen abschließenden Katalog an potentiellen Maßnahmen, die aus dem Prozentsatz für die regionale Wertschöpfung zu finanzieren sind.

Darüber hinaus sieht der Entwurf bewusst eine gewisse Flexibilität für den Anlagenbetreiber vor. Er wählt die konkrete(n) Maßnahme(n) der regionalen Wertschöpfung aus. Dazu ist er zum Dialog mit der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet, entscheidet aber letztlich selbst. Letztlich geht der BWE auch und gerade vor dem Hintergrund der großen Erfahrungen von Projektierern mit Maßnahmen der regionalen Wertschöpfung davon aus, dass auch weiterhin der einvernehmliche regionale Dialog erfolgreich sein wird und keiner gesonderten Mitbestimmungsregelungen bedarf.



Der Entwurf verwendet den Begriff „Wertschöpfung“ und greift damit die Begrifflichkeit des Koalitionsvertrages der Bundesregierung auf. Dem BWE ist jedoch daran gelegen zu betonen, dass er mit seinem Gesetzgebungsvorschlag über den wirtschaftswissenschaftlichen Begriff der positiven Wertschöpfung hinausgehende regional-wirtschaftliche Effekte von Windenergievorhaben erzeugen will.

Ansprechpartner

Sonja Hemke

Abteilungsleiterin Fachgremien
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-127
s.hemke@wind-energie.de

Philipp v. Tettau

Vorsitzender des juristischen Beirats im BWE

T +49 (0)30 / 3 99 25 00
tettau@mwp-berlin.de